OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703019/7/ER

Datum:
Linz, 2. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2025, GZ: VStV/925300008407/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 23 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 70 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. Jänner 2025, GZ: VStV/925300008407/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden), da er am 29. Dezember 2024 um 19:18 Uhr in B-Straße, betreten worden sei, als er als Fremder in das Bundegebiet von Österreich eingereist sei, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokuments zu sein, obwohl Fremde – soweit durch das Bundesgesetz oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder nicht anderen internationalen Gepflogenheiten entspricht – zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument benötigen (Passpflicht). Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. August 2024, GZ: VStV/924301399327/2024, sei der Bf bereits wegen einer solchen Tat rechtskräftig (seit 23. August 2024) zu einer Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) bestraft worden. Der Bf habe dadurch § 120 Abs 1 zweiter Satz iVm § 15 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der C__, der hierüber vorgelegten Anzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei. Der Bf habe nach entsprechender Aufforderung eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass er seinen Reisepass in einer anderen Jackentasche vergessen gehabt habe. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf den Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt habe.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutegekommen sei, bei Wiederholungstaten sehe § 120 Abs 1 FPG eine Mindeststrafe von 1.000 Euro vor. Die verhängte Strafe sei im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt; es werde von einem Einkommen iHv 1.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Der Bf könne bei Vorliegen triftiger Gründe Ratenzahlung beantragen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde mit folgendem Wortlaut:
„Hiermit erhebe ich gegen die Strafverfügung GZ: VStV925300008407/2025 vom 24.01.2025 fristgerecht Beschwerde.
Dazu füge ich hinzu das ich, D__ diesen Akt nicht mutwillig verursachte: Leider vergaß ich zum zweiten Mal meinen Pass, ohne jeden erdenklichen Hintergedanken. Ein Mensch macht Fehler, und natürlich tut es mit Leid, dass ich, solchen zum zweiten Mal verursachte.
Mit der Rücksicht auf, dass ich Vater 3 Kinder, und monatliche Fixkosten habe, die Strafe zu mindern oder zuletzt als Ratenzahlung mir zu ermöglichen, es zu bezahlen."

I.3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Bf mit Unterstützung eines Dolmetschers befragt wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger von Nigeria, wurde zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort betreten, nachdem er in das Bundesgebiet von Österreich eingereist war. Er konnte kein gültiges Reisedokument vorweisen. Er führte seinen gültigen Aufenthaltstitel sowie auf seinem Handy ein Foto seines Reisepasses mit. Über ihn wurde bereits wegen einer derartigen Tat eine Geldstrafe verhängt. Diese Strafe erwuchs am 23. August 2024 in Rechtskraft.

Die Beschwerde gegen das ggst angefochtene Straferkenntnis richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.800 Euro und ist sorgepflichtig für drei Kinder.

Im ggst Verwaltungsstrafverfahren äußerte sich der Bf wie folgt:
„Ich E__ KING geboren am, 13.07.1987 wurde ich aufgehalten in F-Straße aufgehalten und habe bemerkt das ich meinen Reisepass in meiner anderen Jackentasche vergessen habe und konnte leider deswegen meinen Reisepass nicht herzeigen. Im Anhang schicke ich Ihnen die Kopie von meinem Reisepass und bitte sie um eine Freistellung dieses Verfahrens."

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ergibt sich bereits aus der Beschwerde und überdies aus der diesbezüglichen ausdrücklichen Aussage des Bf in der Verhandlung.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 106/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. […]
(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]

Rechtmäßigkeit der Einreise und Ausreise, Passpflicht und Visumpflicht
Voraussetzungen für die rechtmäßige Ein- und Ausreise

§ 15.

(1) Fremde benötigen, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).

[…]

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120.

(1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.

[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Durch die Einschränkung der Beschwerde allein auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des ggst Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239). In der Folge ist daher ausschließlich über die Strafhöhe abzusprechen.

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

IV.3. Zur Anwendung des § 20 VStG führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 17. September 2024, Ra 2022/02/0209, Folgendes aus:
„Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen."

Der Bf brachte einerseits vor, dass seine Einkommensverhältnisse insbesondere in Anbetracht seiner Sorgepflichten für drei Kinder prekär seien, andererseits hat er in seinen Eingaben und auch in der Verhandlung nicht bestritten, die vorgeworfene Tat begangen zu haben, was sich nicht zuletzt darin äußert, dass er lediglich gegen die Strafhöhe Beschwerde erhoben hat.

Von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis kann entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.10.2023, Ra 2023/09/0165) nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht schon als ein solcher mildernder Umstand zu werten.

Der Bf hat jedoch nicht bloß Tatsächliches zugegeben, sondern sich in seiner Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahren erkennbar und in seiner Beschwerde offensichtlich reuig gezeigt und dementsprechend auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite nicht bestritten. Vielmehr führte er aus, es täte ihm leid, denselben Fehler ein zweites Mal begangen zu haben. ISd zitierten Rechtsprechung kann daher von einem reumütigen Geständnis ausgegangen werden.

Weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Der Unwert der Tatwiederholung ist jedoch nicht als Straferschwerungsgrund zu werten, zumal dieser bereits in der Mindeststrafe von 1.000 Euro für Wiederholungsfälle berücksichtigt wird (vgl VwGH 18.10.2007, 2006/09/0031). Allein das Vorliegen einer strafsatzbegründenden Vormerkung schließt die Anwendung des § 20 VStG nicht aus (vgl 4.5.2022, Ra 2020/09/0024).

Im ggst Fall ist demnach die strafsatzbegründende Vormerkung nicht als Erschwerungsgrund zu werten, demgegenüber liegen aber die Milderungsgründe der geringen Einkommensverhältnisse samt Sorgepflichten für drei Kinder und ein reumütiges Geständnis vor, die nach Ansicht des erkennenden Gerichts ein Gewicht erreichen, das die Schwelle der Beträchtlichkeit iSd § 20 VStG überschreitet. Die Voraussetzungen des § 20 VStG sind daher erfüllt.

IV.4. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0194).

Dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut des geordneten Fremdenwesen kommt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine hohe Bedeutung zu. Der Bf hat mittlerweile zweimal gegen dieselbe einschlägige Bestimmung verstoßen, wenn dies auch nur fahrlässig gewesen sein mag. Dennoch erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände – trotz seiner Einkommensverhältnisse und seiner Reumütigkeit – die nunmehr herabgesetzte Strafe erforderlich, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf bei diesem Ergebnis kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter